



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Amt für Verkehr und Straßenbau
Fachdienst Verkehrslenkung
Industriestraße 1 h | 26121 Oldenburg
| Zimmer 031
Telefon 0441/235-2363
Telefax 0441 235-3209
verkehrssicherung@stadt-oldenburg.de

Architekt
Rudolf Dierkes
Wahner Heide 4
49762 Lathen-Wahn

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS
09.05.2023

UNSER ZEICHEN
B 4140-2-23/1674

DATUM
11.05.2023

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages erhalten Sie hiermit gemäß § 45 Abs. 6 und 7 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der zurzeit gültigen Fassung, die jederzeit widerrufliche verkehrsrechtliche Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung folgender Arbeitsstelle:

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)						
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input checked="" type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung		<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Radweges					
<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text"/> t Gewicht <input type="text"/> m Breite <input type="text"/> m Länge <input type="text"/> m Höhe							

Arbeitsstelle: Oldenburg (Oldb) Mittelweg bei Hausnummer 36;			
Grund der Sperrung: Baustellenzufahrt herstellen			
Verantwortliche/Verantwortlicher: Herr Dierkes, Rudolf		Tel.: 015259416312	
Genehmigungszeitraum: 12.05.2023 - 12.05.2023		Kassenzeichen 01.11335.23.50883.2	
Festgesetzte Gebühr 80,00 EUR	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 80,00 EUR

Die Arbeitsstelle ist nach anliegendem Verkehrszeichenplan Gehweg-Vollsperrung sowie nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ -ZTV-SA-abzusichern bzw. zu kennzeichnen. Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Auflagen und Bedingungen

- Bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen **Bushaltestellen** ist der Fachdienst Verkehrslenkung der Stadt Oldenburg bzw. das Busunternehmen mindestens **drei Werktage** vor der Einrichtung der Arbeitsstelle zu informieren.

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank
Landessparkasse zu Oldenburg
Nord/LB
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Oldenburger Volksbank eG

IBAN
DE49 2805 0100 0000 4001 68
DE39 2505 0000 3001 6350 01
DE09 2802 0050 1443 9962 00
DE57 2501 0030 0005 7403 07
DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZODE22
NOLADE2HXXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr
SERVICECENTER 0441 235-4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de

2. Es sind nur reflektierende sowie einwandfreie Verkehrszeichen gut sichtbar, stand- und nicht verdrehbar aufzustellen und sie müssen ebenfalls den Anforderungen der RAL-Gütebestimmungen erfüllen. Verkehrszeichen mit mangelnder Sichtbarkeit oder die beschädigt sind, dürfen nicht verwendet werden und sind auszutauschen wenn wie z.B. das Signalbild nicht mehr eindeutig erkennbar oder mehr als 20% der Folienfläche beschädigt ist. Im Fahrbahnbereich sind ausschließlich nur zugelassene Leitbaken, die den „Technischen Lieferbedingungen (TL)“ entsprechen, zu verwenden. **Die Rückseite der Verkehrszeichen muss mit Namen und Anschrift des Unternehmens gekennzeichnet sein.**
3. Beim Aufstellen und Anbringen von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Hinweistafeln ist unbedingt darauf zu achten, dass durch diese Einrichtungen Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Ebenfalls darf die Sicht auf Verkehrseinrichtungen wie z.B. Lichtsignalanlagen usw. sowie Verkehrszeichen, hier insbesondere vorfahrtregelnde Zeichen, nicht eingeschränkt werden.
4. Anweisungen der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde sind Folge zu leisten.
5. Der Erlaubnisnehmer ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht und er hat die Stadt Oldenburg (Oldb) sowie andere beteiligte Behörden von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizuhalten, die von dritter Seite im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme erhoben werden können. Dies gilt auch bei der Übertragung der Arbeiten auf ein Sub- und Nachunternehmen, wenn diese keine eigene Erlaubnis erhalten haben. Ebenfalls haftet der Erlaubnisnehmer für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Erlaubnis ergeben.
6. Damit die genehmigten Arbeitsstellen eingerichtet und die erforderlichen Restfahrbahnbreiten freigehalten werden können, sind ggf. beidseitig der Straßen entlang der vorgesehenen Arbeitsstelle Haltverbote mit den Verkehrszeichen 283-10-20 (Haltverbot Anfang/Ende) und ggf. mit dem Zusatzzeichen 1060-31 (einschließlich Seitenstreifen) sowie 1042-33 (Wirksamkeit) aufzustellen. Hier ist zu beachten, dass die Verkehrszeichen zur Rechtswirksamkeit mit einer Vorlaufzeit von **mindestens drei vollen Tagen** verkehrssicher aufgestellt werden müssen. Nach dem Einrichten der Arbeitsstelle sind die Verkehrszeichen für das Haltverbot umgehend zu entfernen. Damit Liefer-, Umzugs- oder Baustellenfahrzeuge in der eingerichteten Haltverbotszone abgestellt werden können, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das einzelne Fahrzeug erforderlich. In diesem Fall bitten wir Sie sich an Herrn Groen unter der Telefonnummer 235-3119 zu wenden. Ausgewiesene Schwerbehindertenparkplätze dürfen nicht in die Haltverbotszone einbezogen werden.
7. Sollen geparkte Fahrzeuge im Haltverbotsbereich abgeschleppt werden, so wird dies von der Polizei oder der Verkehrsüberwachung der Stadt Oldenburg (Oldb) nur dann angeordnet, wenn folgende Voraussetzungen von Ihnen erfüllt worden sind:
 - die aufgeführten Aufstellfristen der Verkehrszeichen sind eingehalten,
 - die Verkehrszeichen zur Anordnung eines Haltverbotes sind einwandfrei und vollständig sowie für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar aufgestellt,
 - mit Beginn der Aufstellung des Haltverbotes ist ein Protokoll die hier bereits abgestellten Fahrzeuge sowie den Aufstelltag und Uhrzeit der Verkehrszeichen angefertigt und wird der Polizei oder der Verkehrsüberwachung der Stadt Oldenburg (Oldb) übergeben.

Stellt sich allerdings nach Einleitung der Abschleppmaßnahmen heraus, dass die Beschilderung für das einzuerrichtende Haltverbot nicht rechtmäßig oder nicht fristgerecht aufgestellt wurde, so sind die Kosten hierfür von Ihnen zu übernehmen bzw. zu erstatten.

8. Bei Ausschachtungen über 0,60 m Tiefe sind zur Quer- und Längsabspernung zwischen der Arbeitsstelle und Geh- oder Radweg sowie auch Fahrbahn, feste Absperreinrichtungen einzusetzen. Alle Absperreinrichtungen müssen mit einer weiß-rot-weißen Sicherheitskennzeichnung versehen sein. Aufgereihte rote und weiße Fähnchen oder Warnbänder (sogenanntes Flatterband) sind keine amtlichen Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO und nach der gültigen RSA (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) verboten.
9. Aufgrabungen im Gehwegbereich sind verkehrssicher mit Hilfe einer Fußgängerbehelfsbrücke gemäß ZTV-SA einzurichten. Vor Einbruch der Dunkelheit oder wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern ist die Behelfsbrücke mit gelben Lampen ausreichend zu beleuchten.
10. Im Bereich von Aufgrabungen sowohl auf oder neben Geh- oder Notwegen sowie in Fußgängerzonen müssen unter den Absperrschranken zusätzliche Tastleisten als besondere Warneinrichtung für sehbehinderte Personen angebracht werden.

- 
11. Geh- und Radwege sowie Fahrbahnen sind stets sauber zu halten. Verunreinigungen müssen ohne Aufforderung unverzüglich beseitigt werden.
 12. Die ursprüngliche Verkehrsbeschilderung oder Fahrbahnmarkierung ist vorab bildlich zu dokumentieren und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder einzurichten.
 13. Die Reservierung von Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zugunsten von Firmenfahrzeugen oder Fahrzeugen von Mitarbeitern ist nicht gestattet.
 14. Die nach Straßenaufbrüchen zunächst provisorisch durchgeführten Pflasterungen der Fahrbahndecke sind spätestens nach **6 Monaten** durch bituminösen Deckeneinbau endgültig wiederherzustellen.
 15. Diese Genehmigung ersetzt nicht zusätzlich erforderliche Erlaubnisse wie z. B. Aufbruchgenehmigungen, Kfz-Ausnahmegenehmigungen, Beteiligung der Versorgungsträger, Untere Naturschutzbehörde usw.
 16. Für die Absicherung der Arbeitsstelle dürfen als verantwortliche Personen nur die eingesetzt werden, für die ein Nachweis zur Qualifikation gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ vorgelegt werden kann. Dieser dient der genehmigenden Behörde als Nachweis dafür, dass der Verantwortliche für die Verkehrssicherung alle hierfür erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Um den ständigen Neuerungen gerade im Bereich der Sicherung einer Arbeitsstelle unter Beachtung der "Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (gültige RSA)" und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA)" gerecht zu werden, werden nur noch Genehmigungen erteilt, wenn die verantwortliche Person ein MVAS Nachweis vorlegen kann, der nicht älter ist als 5 Jahre. Für die 5 Jahresgrenzen zählt das Schulungsdatum des MVAS Nachweises und das Genehmigungsende der jeweils beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung. Der Nachweis ist auf Anforderung der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
 17. **Die Arbeitsstelle ist nach anliegendem Verkehrszeichenplan Gehweg-Vollsperrung einzurichten und zu kennzeichnen.**

Gebührenfestsetzung:

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der zurzeit. gültigen Fassung wird eine Gebühr in vorgenannter Höhe erhoben. Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb der nächsten zwei Wochen auf eines der unten aufgeführten Konten der Stadtkasse Oldenburg. **Bitte geben Sie dabei das oben angegebene Kassenzichen an.** Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (wie zum Beispiel Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Verkehrszeichenplan

Gehweg – Vollsperrung

Umleitung Fußgängerverkehr auf die andere Straßenseite
(nur in Straßen mit geringer Verkehrsstärke und Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h)

Querabspernung durch
Absperrschranken [Höhe 100 mm]
und ggf. Tastleisten

Einseitige Warnleuchten in
max. 1 m Abstand

Abspernung zur Fahrbahn

Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m
Mindestens 3 doppelseitige
Warnleuchten

